

**Fortschreibung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Landeshauptstadt München (Kostensatzung (KostenS))**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04815

Anlagen

1. Neufassung der Kostensatzung inkl. der Anlage Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
2. Kostensatzung vom 24. Juni 1971 in der Fassung vom 04. Dezember 2020 inkl. der Anlage KommKVz in der Fassung vom 01.01.2021
3. Synopse zur Kostensatzung
4. Synopse zum KommKVz

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.11.2021

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass der Beschlussvorlage	2
1.1 Überprüfung der geltenden Satzung aus dem Jahr 1971 und Aufnahme der umsatzsteuerlichen Regelung des Art. 10 a Kostengesetz (KG)	2
1.2 Anpassung des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) an aktuelle Gegebenheiten	2
1.3 direkte Befassung der Vollversammlung	3
2. Empfehlenswerte bzw. gebotene Änderungen von Satzung und KommKVz	3
2.1 Formale Änderungen der Kostensatzung	3
2.2 rechtliche Anpassung der Kostensatzung	4
2.3 Anpassung des Kommunalen Kostenverzeichnisses	4
II. Antrag des Referenten	6
III. Beschluss	7

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Beschlussvorlage

1.1 Überprüfung der geltenden Satzung aus dem Jahr 1971 und Aufnahme der umsatzsteuerlichen Regelung des Art. 10 a Kostengesetz (KG)

Die Stadtkämmerei hat die Änderung des Bayerischen Kostengesetzes (KG) zum 01.01.2021 zum Anlass genommen, die städtische Kostensatzung zu überprüfen und fortzuschreiben.

Die aktuell geltende Kostensatzung stammt in ihren Ursprüngen aus dem Jahr 1971 und hat seit der damaligen Bekanntmachung 40 Anpassungen erfahren. Die letzte Änderung trat zum 01.01.2021 (MüABI. S. 735) in Kraft. Ein Großteil der Änderungen hat sich nicht auf den Satzungsteil selbst, sondern meist auf die Anlage, das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz), bezogen.

Eine weitere Fortschreibung macht die Satzung zunehmend unhandlicher und hat zur Entscheidung geführt, anstelle einer Änderungssatzung eine neue Satzung vorzulegen.

Zudem muss eine Aufnahme des neuen umsatzsteuerlichen Tatbestands aus Art. 10a KG (zur Umsetzung der Pflichten aus §§ 2, 2b UStG bei einer städtischen Unternehmereigenschaft) in die Satzung erfolgen.

Damit wird ermöglicht, dass eine bei Amtshandlungen der Landeshauptstadt München anfallende Umsatzsteuer im Rahmen einer Kostenentscheidung der Verwaltung an die Kundinnen und Kunden weitergereicht werden kann.

In der vorgelegten Satzung sollen alle bisherigen Änderungssatzungen konsolidiert und die zukünftigen Änderungen eingearbeitet werden. Die Satzung soll eine einheitliche, logische und bürgerfreundliche Struktur erhalten.

Eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung der Kostensatzung findet sich in der Synopse in Anlage 3.

1.2 Anpassung des KommKVz an aktuelle Gegebenheiten

Die Landeshauptstadt München ist sowohl aus dem Kostengesetz (Art. 20 Abs. 3, Art. 5 Abs. 3 KG) als auch durch den haushaltsrechtliche Grundsatz der Einnahmebeschaffung (Art. 62 Abs. 1 Nr. 1 GO) verpflichtet, Kosten für die Amtshandlungen bzw. die erbrachten Leistungen zu erheben und hier z.B. den zu Grunde liegenden Aufwand zu berücksichtigen.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem KommKVz (Art. 20 Abs.1 2. HS, Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 S. 1, Art. 5 Abs. 2 bis 6 KG).

Die Überprüfung der Gebührenhöhen ist eine städtische Daueraufgabe, die in der Vergangenheit auch zu den wiederholten Änderungen geführt hat. In einigen Bereichen haben aber seit einiger Zeit keine Anpassungen mehr stattgefunden.

Deshalb und wegen der nach wie vor angespannten städtischen Haushaltslage gebietet sich eine umfassende Überprüfung der Gebührensätze durch die zuständigen Referate.

Die Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde hat bereits im Rahmen der Genehmigung des Haushalts 2021 der Landeshauptstadt München aufgegeben, diverse Verbesserungsmaßnahmen für den laufenden und künftige Haushalte auf den Weg zu bringen.

Auch im Eckdatenbeschluss 2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26/ V 03492 vom 28.07.2021) wird unter Ziffer 3.2.1.1 deutlich und ausführlich dargestellt, dass Einnahmemöglichkeiten vollumfänglich genutzt werden müssen.

Dazu wurde folgende Vorgabe formuliert: „Es müssen daher alle möglichen Spielräume für Gebührenerhöhungen und Preisanpassungen geprüft und im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgenutzt werden.“

1.3 Direkte Befassung der Vollversammlung

Die Vorlage wird direkt in die Vollversammlung des Stadtrats (Art. 29, 30 GO, § 1 Geschäftsordnung des Stadtrats) eingebracht. Grds. soll eine Vorberatung durch die betroffenen Ausschüsse erfolgen, wenn sich die Angelegenheiten für eine Vorberatung eignen. Nachdem hier weitreichende Anpassungen sowohl bei der Satzung als auch dem Kostenverzeichnis vorgenommen werden und viele städtische Bereiche betroffen sind, ist eine direkte Befassung der Vollversammlung geboten.

2. Empfehlenswerte bzw. gebotene Änderungen von Satzung und KommKVz

Einige Regelungen der Münchner Kostensatzung bzw. des KommKVz sind formal bzw. rechtlich zu aktualisieren.

2.1 Formale Änderungen der Kostensatzung

Die letzte Fassung der Kostensatzung berücksichtigt keine geschlechtergerechte Sprache. Dies wird -wo möglich- durchgängig umgesetzt. Verweise auf Überschriften des Bayerischen Kostengesetzes beziehen sich auf die jeweils dort genannte Form (betrifft §§ 3,4).

Zudem sind Rechtsnormen nach den Redaktionsrichtlinien des Freistaats Bayern (RedR) und des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundes zu gestalten. Hier wurden v.a. unnötige Zitate bzw. Verweisungen auf das KG herausgenommen, um eine leichter lesbare und kürzere Fassung der Satzung vorlegen zu können.

2.2 Rechtliche Anpassung der Kostensatzung

Rechtlich wurde der neue § 1 Abs. 2 Kostensatzung aufgenommen, um ab dem 01.01.2023 entsprechende, von der Landeshauptstadt München auf Grund der Unternehmereigenschaft nach §§ 2, 2 b UStG zu leistende Steuerpflichten, im Rahmen der Gebührenfestsetzung berücksichtigen zu können.

Diese Pflicht besteht erst ab dem 01.01.2023, da die Landeshauptstadt München sich für die Umsetzung dieser steuerlichen Vorgaben für die sog. Optionslösung (§ 2 Abs. 3, § 22 S. 2, § 27 Abs. 22 UStG, vgl. dazu auch die Sitzungsvorlage Nr. 20-26/ V 01611 vom 20./21.10.2020) entschieden hat.

Die Umsetzungsfrist wurde auf Grund von Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfeg) und des dadurch eingefügten § 27 Abs. 22a S. 1 UStG um weitere 2 Jahre auf den 31.12.2022 hinausgeschoben.

2.3 Anpassung des Kommunalen Kostenverzeichnisses

Das KommKVz ist fortlaufend fortzuschreiben (Art. 6 Abs. 2 S. 1 KG). Dabei sind vor allem der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

Auf dieser Grundlage hat die Stadtkämmerei als Querschnitts- und zuständiges Referat für die Fortschreibung der Kostensatzung, die betroffenen städtischen Referate gebeten, die einzelnen Tarifnummern des KommKVz zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

Z.B. wurden die Tarifnummern der „Allgemeinen Verwaltung (Tarifgruppe 0)“ seit Jahren bzw. z.T Jahrzehnten nicht mehr aktualisiert.

Folgende Referate haben nach interner Prüfung einen Adaptierungsbedarf bei Tarifgruppen bzw. -nummern gesehen:

Referat	Tarifgruppe/ TarifNr. (Beispiele)	Anpassung
Baureferat	650 660	Anpassung Gebührensätze an gestiegenen Aufwand und z.T. erhöhten Nutzungsdruck im öffentlichen Raum
Kommunalreferat	602 704 7225	Anpassung von Gebühren/ Höchstsätzen an den gestiegenen Aufwand z.B. Negativzeugnis Neuaufnahme: Gebühr für Baumaßnahmen nach der Markthallensatzung
Kreisverwaltungsreferat	126	Anpassung der Höchstsätze bei speziellen Vergnügungen (z.B. mehr als 1000 Personen)
Referat für Stadtplanung und Bauordnung	616	Neuaufnahme: Gebühr für Löschungsbewilligungen (bisher über allgemeine Tatbestände abgerechnet)
Sozialreferat	631	Anpassung Gebührensätze an gestiegenen Aufwand z.B. Bescheidsgebühr Zweckentfremdungsangelegenheiten
Stadtkämmerei	00 902	Anpassung von Gebührensätzen an den gestiegenen Aufwand z.B. allgemeine Amtshandlungen, Vollstreckungsgebühr

Die umfassende Darstellung ist der Anlage 4, Synopse zum Kostenverzeichnis zu entnehmen.

Folgende Referate haben keinen Anpassungsbedarf bei den Gebühren im eigenen Wirkungskreis gesehen bzw. waren inhaltlich nicht betroffen und haben daher Fehlanzeige gemeldet:

Direktorium, Gesundheitsreferat, IT-Referat, Kulturreferat, Mobilitätsreferat, Personal- und Organisationsreferat, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Referat für Bildung und Sport und das Referat für Klima- und Umweltschutz.

Dem Stadtrat werden 29 Anpassungen von Gebührensätzen des KommKVz vorgeschlagen. Insgesamt umfasst das KommKVz in der derzeit gültigen Fassung 171 Gebührentatbestände. Damit werden rund 17 % der Gebührentatbestände moderat erhöht.

Fazit:

In der Anlage wird eine neue Kostensatzung inkl. der Anlage KommKVz vorgelegt. Die alte Kostensatzung tritt mit deren Inkrafttreten außer Kraft.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Alle Referate haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Dr. Florian Roth, und die Korreferentinnen und Korreferenten der betroffenen Referate haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Vortrag des Referenten wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Landeshauptstadt München im eigenen Wirkungsbereich (Kostensatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/ Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei, BdR-Team Recht

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. an die Stadtkämmerei – SKA 1.2

an die Stadtkämmerei – SKA 4.23

an das Direktorium

an das Baureferat

an das Gesundheitsreferat

an das IT-Referat

an das Kommunalreferat

an das Kreisverwaltungsreferat

an das Kulturreferat

an das Mobilitätsreferat

an das Personal- und Organisationsreferat
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Referat für Bildung und Sport
an das Referat für Klima- und Umweltschutz
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Sozialreferat

an den Bezirksausschuss 1 – Altstadt-Lehel
an den Bezirksausschuss 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
an den Bezirksausschuss 3 - Maxvorstadt
an den Bezirksausschuss 4 - Schwabing-West
an den Bezirksausschuss 5 - Au-Haidhausen
an den Bezirksausschuss 6 - Sendling
an den Bezirksausschuss 7 - Sendling-Westpark
an den Bezirksausschuss 8 - Schwanthalerhöhe
an den Bezirksausschuss 9 - Neuhausen-Nymphenburg
an den Bezirksausschuss 10 - Moosach
an den Bezirksausschuss 11 - Milbertshofen-Am Hart
an den Bezirksausschuss 12 - Schwabing-Freimann
an den Bezirksausschuss 13 - Bogenhausen
an den Bezirksausschuss 14 - Berg am Laim
an den Bezirksausschuss 15 - Trudering-Riem
an den Bezirksausschuss 16 - Ramersdorf-Perlach
an den Bezirksausschuss 17 - Obergiesing-Fasangarten
an den Bezirksausschuss 18 - Untergiesing-Harlaching
an den Bezirksausschuss 19 - Thalk.--Obersendl.-Forstenr.--Fürstenr.-Solln
an den Bezirksausschuss 20 - Hadern
an den Bezirksausschuss 21 - Pasing-Obermenzing
an den Bezirksausschuss 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied
an den Bezirksausschuss 23 - Allach-Untermenzing
an den Bezirksausschuss 24 - Feldmoching-Hasenbergl
an den Bezirksausschuss 25 - Laim

z. K.